

Abteilung: Geschäftsbereich III

- öffentlich -

Datum

Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)

14.11.2017

III/593 1. Ergänzung

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Werkausschuss Abfallwirtschaft	20.11.2017		
Kreistag	04.12.2017	6.5	

Betreff:

Logistikkonzept 2020

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Werkausschusses stimmt der Kreistag dem 'Logistikkonzept 2020' zu und beauftragt seine Mitglieder, in der Verbandsversammlung des A.R.T. dort ebenso abzustimmen. Bezüglich Ziffer 3. des Logistikkonzepts soll zum 01.01.2020 das verbandeinheitliche „Modell Trier Plus“ für den Bioabfall eingeführt werden.

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2016 wurde mit dem Beitritt des Landkreises Vulkaneifel, des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Eifelkreis Bitburg-Prüm zum Zweckverband A.R.T. eine neue Ära der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region Trier eingeleitet. Die drei Landkreise haben vollständig ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) auf den A.R.T. übertragen. Damit verbunden ist das Bestreben nach intensiver Kooperation in abfallwirtschaftlichen Belangen und einer weitgehenden Harmonisierung von Leistungen im Verbandgebiet mit dem Ziel, Synergiepotenziale zu heben und Risiken zu teilen.

Wesentlicher Baustein ist hierbei die Wahrung des Äquivalenzprinzips, d.h., für gleiche Leistungen müssen grds. gleiche Gebühren erhoben werden. Ohne Harmonisierung der Abfuhrhythmen und der Sammelsysteme im gesamten Verbandgebiet lassen sich allerdings keine - landkreisübergreifenden - Optimierungen realisieren (z.B. einheitliche Fahrzeugtechnik).

Um dies zu konzipieren, hat der A.R.T. im Vorfeld die Erstellung des 'Logistikkonzept 2020' in Auftrag gegeben, das als Kurzversion in der Anlage 1 beigefügt ist.

Die Verwaltung des Landkreises kann die im 'Logistikkonzept 2020' enthaltenen Vorschläge insgesamt mittragen (bspw. die Einführung des sog. 'Identsystem' für die Restmülltonne) und den Kreisgremien zur Zustimmung empfehlen.

Die Änderung bei der Erfassung des Biomülls bedarf im Landkreis Vulkaneifel jedoch einer intensiven Beratung. Damit es zu keiner Verzögerung bei der Erstellung des Logistikkonzepts kommt, hat der A.R.T. gegenüber dem Landkreis die Erwartung, dass dieser noch im Jahr 2017 über das Schicksal "seiner Biotonne" entscheidet.

Im Landkreis Vulkaneifel erfolgt seit über 20 Jahren die haushaltsnahe Erfassung von Bioabfall mittels Biotonne. Der betr. Vertrag läuft inkl. Verlängerungsoption noch bis längstens 31.12.2019. Der Grad dieser Bioabfallerfassung liegt bei rd. 50%; der Rest erfolgt mittels Eigenkompostierung. Demgegenüber geht derzeit im übrigen Verbandgebiet das 'Modell Trier Plus' zur Einsammlung des Biomülls in die versuchsweise Umsetzungsphase. Hierbei wird die nach der 'Bioabfall-Verordnung' bereits seit dem Jahr 2015 verpflichtend vorgeschriebene Biotonne ersetzt durch Bioabfall-Sammeltüten, die an Privathaushalte ausgegeben und an dezentralen Sammelstellen (i.d.R. Grüngutsammelplätze) abgegeben werden können.

Eine dauerhafte Einführung des 'Modell Trier Plus' ist allerdings noch nicht gesichert, weil seitens der zuständigen SGD Nord erst nach Abschluss der Test-/Umsetzungsphase über dessen weitere Zulässigkeit entschieden wird.

So könnte der Fall eintreten, dass im Landkreis Vulkaneifel die Biotonne zunächst abgeschafft wird, um sie bei einem evtl. Scheitern des 'Modell Trier Plus' wieder anzuschaffen.

Andererseits würde der Gebührenzahler bei dessen Einführung um den Mehrbetrag der Biotonne entlastet (vgl. Anlage zu TOP 5.4).

Nach intensiver Diskussion der Vor- und Nachteile des „Modell Trier Plus“ fasste der Werkausschuss bei zwei Enthaltungen den einstimmigen Beschluss, dem Kreistag zu empfehlen, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Grundlage der Diskussion war die vom A.R.T. erstellte Zusammenfassung hinsichtlich eines Für und Wider einer Biotonne bzw. des „Modell Trier Plus“, vgl. Anlage 2.

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen
Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis
Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
(A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

am 07.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

1. § 5 Begriffsbestimmungen

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz 8:

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

2. § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

§ 9 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen.

Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in den vom A.R.T. zur Verfügung gestellten Biotüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher

Gregor Eibes
Landrat

Abteilung: Geschäftsbereich III

- öffentlich -

Datum

Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)

14.11.2017

III/600 5. Ergänzung

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Werkausschuss Abfallwirtschaft	20.11.2017		
Kreistag	04.12.2017	6.3	

Betreff:

Änderung Abfallsatzung

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Werkausschusses stimmt der Kreistag der 2. Änderung der Satzung des A.R.T. vom 17.12.2015 über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel (Abfallsatzung) zum 01.01.2018 zu und beauftragt die Mitglieder, in der Verbandsversammlung des A.R.T. dort ebenso abzustimmen.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Einführung der Integrierten Bioabfallverwertung nach dem „Trierer Modell Plus“ sind Regelungen zur Form der Einsammlung (Bringsystem) und der Definition des Begriffs „Bioabfall“ in der Abfallsatzung zu treffen.

Diese Änderungen sind in der Synopse – **Anlage 1** – dargestellt.

Die Änderungen betreffen den 1. Abschnitt (§§ 1 bis 20, Allgemeiner Teil) der Abfallsatzung des A.R.T.. Diese sind in der **Anlage 2** zu ersehen.

Obwohl die Änderungen den Landkreis Vulkaneifel aktuell nur redaktionell betreffen, ist von dessen Gremien dennoch Beschluss über die Änderungssatzung zu fassen. Denn die Änderungen im Allgemeinen Teil der Satzung obliegen den Vertretern aller Verbandsmitglieder gemeinsam.